

# **BGer 1C\_2/2026 vom 8. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_2\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_2_2026)

FR: TF 1C\_2/2026 du 8 janvier 2026

IT: TF 1C\_2/2026 del 8 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. b und Art. 90 BGG ). Die Beschwerdeführerinnen sind als Kontoinhaberinnen unmittelbar von der Rechtshilfeleistung betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten ( Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist nur zulässig, wenn diese u.a. eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt ( Art. 84 BGG ). Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt; fraglich ist dagegen, ob der Fall besonders bedeutend ist.

#### **E. 2.1**

Nach Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen neben Beschwerden, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind ( BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden ( BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 33).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerinnen machen in erster Linie geltend, dem Fall komme besondere Bedeutung zu, weil die bis heute in Deutschland ergangenen zwei Strafurteile des Landgerichts Wiesbaden vom 30. Mai 2023 und des Landgerichts Bonn vom 13. Dezember 2022 eklatante Verstösse gegen Art. 6 und 7 EMRK enthielten. Hierfür verweisen sie auf (in der Beschwerdeschrift abgedruckte) Eingaben C. \_\_\_\_\_s, u.a. an den Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Darin wird insbesondere eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren ( Art. 6 Abs. 1 EMRK ) und der Unschuldsvermutung ( Art. 6 Abs. 2 EMRK ) gerügt, aufgrund massiver Vorverurteilungen C.\_\_\_\_\_s in früheren Urteilen gegen mitangeklagte Personen. In der Individualbeschwerde an den EGMR gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden werden weiter die systematische Missachtung des Vortrags des Beschwerdeführers, die Erschleichung seiner Auslieferung aus der Schweiz sowie die Nichterkennbarkeit der vermeintlichen Strafbarkeit im Tatzeitpunkt ( Art. 7 EMRK ) geltend gemacht. Der deutsche Bundesgerichtshof habe die Rechtsmittel C.\_\_\_\_\_s gegen die besagten Urteile zurückgewiesen und das Bundesverfassungsgericht habe die dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen (Beschlüsse vom 14. Februar 2024 und 20. März 2025).

Grundsätzlich ist es nicht Sache der Schweizerischen Rechtshilfebehörden, die Strafverfahren und -urteile des ersuchenden Staates auf Verfahrensverletzungen hin zu überprüfen, insbesondere wenn es sich - wie vorliegend - um Mitgliedsstaaten der EMRK handelt, die über ein ausgebautes Rechtsmittelsystem verfügen und gegen deren letztinstanzliche Entscheide noch Individualbeschwerde an den EGMR erhoben werden kann (vgl. BGE 149 IV 376 E. 3.4). Eine Verweigerung der Rechtshilfe wegen Verletzung des ordre public kommt nach Art. 2 lit. b des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) nur bei einer flagranten Rechtsverweigerung in Frage (vgl. BGE 149 IV 376 E. 3.6; BEAT DOLD, in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 4. Aufl., 2024, Art. 6 N. 62 mit Hinweisen zur EGMR-Rechtsprechung). Dafür liegen keine objektiven Anhaltspunkte vor.

Hinzu kommt, dass sich auf Verfahrensverletzungen im ersuchenden Staat grundsätzlich nur natürliche Personen berufen können, die sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhalten und dort konkret der Gefahr einer Verletzung ihrer Verfahrensrechte ausgesetzt sind (vgl. BGE 149 IV 376 E. 3.5 mit Hinweisen). Vorliegend hält sich die Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz auf; die von ihr geltend gemachten Verfahrensverletzungen, insbesondere die angeblichen Vorverurteilungen, betreffen im Übrigen nicht sie, sondern C.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin 2 ist eine juristische Person; sie macht selbst nicht geltend, im ausländischen Strafverfahren angeschuldigt zu sein. Sind die geltend gemachten Verfahrensverletzungen im deutschen Strafverfahren somit von vornherein nicht geeignet, die rechtshilfewise Herausgabe der Kontounterlagen an Deutschland zu hindern, können sie auch keinen besonders bedeutenden Fall begründen.

#### **E. 4**

Analoges gilt, soweit die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in deutschen Strafverfahren rügen, weil verschiedene im Rechtshilfeersuchen genannten Fälle bislang noch nicht zur Anklage gebracht worden seien. Diese Rüge wird im deutschen Strafverfahren vorzubringen sein (in BGE 149 IV 376 nicht publizierte E. 4.3), sofern sie überhaupt die Beschwerdeführerinnen persönlich betrifft.

#### **E. 5**

Liegt somit kein besonders bedeutender Fall vor, ist auf die Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 1 und 3 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens

werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.